
Leist Oberbottigen

STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Leist Oberbottigen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Leist hat seinen Sitz in Oberbottigen.

II. Zweck

Art. 2 Der Leist Oberbottigen vertritt die Interessen des Statistischen Bezirkes Oberbottigen. Der Verein ist ausschliesslich im Allgemeininteresse tätig und ist bestrebt:

- a. sich wichtiger öffentlicher Angelegenheiten anzunehmen und sie bei Behörden und Privaten zu vertreten,
- b. das gesellschaftliche und kulturelle Leben zu fördern.

Der Leist ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Die Mitgliedschaft können natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Grundeigentum im Tätigkeitsgebiet des Leistes erwerben. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Wegzug aus dem Bezirk, nach zweimaligem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags oder mit dem Ableben des Mitgliedes.

Art. 5 Mitglieder, die dem Verein schädigend entgegenwirken, können von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

- Art. 6** Mit dem Austritt beziehungsweise dem Ausschluss des Mitgliedes erlischt jegliches Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- Art. 7** Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

IV. Organisation

- Art. 8** Die Organe des Leist sind:
- a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Rechnungsrevisoren

a) Die Mitgliederversammlung

- Art. 9** Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet alljährlich, in der Regel im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- Art. 10** Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden.
- Art. 11** Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich, unter Angabe der Traktanden, eingeladen. Einladungen in elektronischer Form sind gültig.
- Art. 12** Anträge und Wahlvorschläge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form an den Vorstand zu richten.
- Art. 13** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes,
 - c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d. Wahl des Vorstandes,
 - e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - f. Kenntnisnahme des Jahresbudgets,
 - g. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms,
 - h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - i. Änderung der Statuten
 - j. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
 - l. Ernennet die Ehrenmitglieder

Art. 14 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll abzufassen.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

b) Der Vorstand

Art. 15 Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung des Leistes und vertritt diesen nach aussen.

Art. 16 Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus dem Präsidium, Vizepräsidium, Sekretärin/Sekretär und Kassierin/Kassier sowie maximum 5 Beisitzer. Ein Co-Präsidium ist zulässig.

Art. 17 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 18 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen oder wenn mehr als drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Art. 19 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen das Präsidium oder Vizepräsidium gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 20 Das Präsidium leitet sämtliche Vereinsgeschäfte und verfasst den Jahresbericht.

Das Vizepräsidium vertritt im Verhinderungsfalle das Präsidium. Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Protokoll, besorgt die laufenden Korrespondenzen und verschickt die Einladungen zu den Versammlungen.

Die Kassierin oder der Kassier führt das Mitgliederverzeichnis, besorgt die Kassaführung und legt alljährlich Rechnung ab.

Art. 21 Die Finanzkompetenz des Vorstandes hat sich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der aus der Abwicklung der ordentlichen Geschäfte sich ergebenden finanziellen Verpflichtungen zu halten. Der Vorstand ist befugt, bestimmte Arbeiten in Auftrag zu geben.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 22 Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar.

V. Finanzen

- Art. 23** Der Kasse fliessen zu:
- a. Die Mitgliederbeiträge, die durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt werden.
 - b. Freiwillige Beiträge, Geschenke und Vergabungen.
 - c. Weitere Einnahmen.

Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder (inkl. Partner) sind von der Beitragspflicht befreit.

- Art. 24** Für die Verbindlichkeiten des Leistes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Datenschutz

- Art. 25** Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor (z.B. Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung nach Art. 64 Abs. 3 ZGB).

VII. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 2. April 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früher vorhergehenden Versionen.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Beat Schär

Federica Liechti